

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzender  
des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

01.06.2023

Vorsitzende  
des Sozialausschusses

Frau Manns  
Tel 0221 809-7100  
[claudia.manns@lvr.de](mailto:claudia.manns@lvr.de)

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder  
des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Herr Bruchhaus  
Tel 0221 809-6211  
[jürgen.bruchhaus@lvr.de](mailto:jürgen.bruchhaus@lvr.de)

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder  
des Sozialausschusses

nachrichtlich  
Geschäftsführungen der Fraktionen  
in der Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Bräuning  
Tel 0221 809-4338  
[pascal.braeuning@lvr.de](mailto:pascal.braeuning@lvr.de)

über Stabstelle 00.200

**Beantwortung der Anfrage Nr. 15/69 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN:  
Umsetzung der Billigkeitsrichtlinie zur Unterstützung der Dienste und Einrichtungen  
der Eingliederungshilfe bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Energiekrise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend beantwortet die Verwaltung die von der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN gestellte Anfrage zum Thema „Umsetzung der Billigkeitsrichtlinie zur Unterstützung der Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Energiekrise“.

**1. Nach welchen Kriterien werden die Mittel an die Einrichtungen der Eingliederungshilfe verausgabt?**

Gemäß Zuwendungsbescheid des Landes vom 11. Mai 2023 sind die Mittel zweckgebunden für die Refinanzierung der in 2023 entstehenden bzw. entstandenen energiekrisenbedingten Kostensteigerungen der Vergütungen in der Eingliederungshilfe und der Leistungen nach § 67 SGB XII. Die Landschaftsverbände erstatten aus diesen Mitteln den Einrichtungen und Diens-



**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

ten die Mehrbedarfe wegen gestiegener Sachkosten zur Sicherung ihrer Existenz und zur Sicherstellung der erforderlichen Unterstützungsleitungen im Rahmen der landesweit pauschalen bzw. einzelfallbezogenen Entgeltfortschreibungen.

## **2. Wie werden die Mehrbedarfe ermittelt?**

Die Landschaftsverbände konnten mit den Verbänden der Leistungserbringer bereits eine Einigung zur Ermittlung der Zusatzausgaben erzielen. So wird die Prognose der Inflationsrate der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute von derzeit 6 % für 2023 bei der landesweiten pauschalen Entgeltfortschreibung zu 100% berücksichtigt.

Darüber hinaus können Leistungserbringer auch zu Einzelverhandlungen aufrufen, falls die pauschale Sachkostensteigerung im Einzelfall nicht ausreichen sollte.

Aktuell wird gemeinsam mit der LAG der Freien Wohlfahrt ein vereinfachtes Verfahren zur Einzelverhandlung einer energiebedingten Sachkostensteigerung oberhalb der Inflationsrate im Sinne einer Härtefallregelung geprüft.

Für den Leistungsbereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung wird es ebenfalls ein vereinfachtes Verfahren geben. Derzeit wird überlegt, eine Pauschale pro Kind mit (drohender) Behinderung zu finanzieren. Betroffen sind hier die Leistungsbereiche der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen (Gruppen nur mit Kindern mit (drohender) Behinderung), die Frühförderung und Leistungserbringer, die individuelle heilpädagogische Leistungen erbringen und es sich nicht um trägereigenes Personal handelt (sog. Drittanbieter).

Orientiert wird sich dabei an der Pauschale, die bereits über das Sonderprogramm (das auch Aufwendungen für die Energiekrise beinhaltet) für die über das Kinderbildungsgesetz geförderten Kindertageseinrichtungen finanziert wird. Hiervon werden sowohl Kinder mit als auch ohne Behinderung erfasst, die in einer Gruppe gemeinsam betreut werden. Die Pauschale ist auf das einzelne Kind ausgerichtet.

## **3. Können Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die Wohnraum zur Verfügung stellen, also „Vermieter“ sind, Mehrkosten geltend machen, um nicht die Nutzer\*innen der Wohnangebote mit drastischen Kostensteigerungen zu belasten?**

Die Mehrkosten können zunächst für die Fachleistungsflächen auf Grundlage der bestehenden Vereinbarungen bei den Trägern der Eingliederungshilfe geltend gemacht werden.

Mehrkosten für Wohnflächen sind nach der Trennung der Leistungen beim zuständigen Leistungsträger (in der Regel bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe) unter Berücksichtigung der dort geltenden Entlastungspakete geltend zu machen.

In besonderen Wohnformen werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII von den Trägern der Eingliederungshilfe übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich und vereinbart ist.

Liegen die Aufwendungen unterhalb der Angemessenheitsgrenze und empfangen „Mieter\*innen“ Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, so werden die Kosten vom Bund – und somit nicht von der kommunalen Familie – refinanziert.

#### **4. Wann können die betroffenen Einrichtungen mit einer finanziellen Unterstützung rechnen?**

Die entsprechend erhöhten Entgelte werden (rückwirkend) gezahlt, sobald die entsprechenden vertraglichen Grundlagen zur pauschalen Anpassung der Leistungsentgelte, die sogenannte Empfehlungsvereinbarung, unterschrieben ist. Sowohl die Verbände der Leistungserbringer als auch die Kommunale Familie haben ein sehr hohes Interesse an einem zügigen Abschluss der Empfehlungsvereinbarung 2023 und setzen den erforderlichen Unterschriftsweg möglichst kurzfristig um.

Bei vorübergehenden finanziellen Engpässen können Leistungserbringer formlos einen Liquiditätsvorschuss beantragen. Ansprechpartner ist hier Herr Pascal Bräuning, Leitung der Abteilung 71.30 „Haushalt“ (Kontaktdaten s.o.).

Für den Leistungsbereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung wird eine Auszahlung auf Antrag erfolgen. Zunächst sind die Rahmenbedingungen (Höhe der Pauschale, Antragsformular, ein Informationsschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland an die Leistungserbringer etc.) in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu finalisieren. Nach Eingang der Anträge und Prüfung der Unterlagen erfolgt eine zeitnahe Auszahlung an die Leistungserbringer.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung



Dirk Lewandrowski  
Landesrat  
LVR-Dezernent Soziales



Knut Dannat  
Landesrat  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und  
Familie